

## Direktträger/Obstwein

Im Zuge der Weingesetznovelle 2016 wurde die Möglichkeit geschaffen aus Direktträgertrauben die nicht der Art *Vitis vinifera* angehören oder nicht aus einer Kreuzung der Art *Vitis vinifera* mit anderen Arten der Gattung *Vitis* stammen **Obstwein** herzustellen.

Wenn Trauben mit einem *vitis vinifera* Anteil verarbeitet werden, kann daraus Wein erzeugt werden. (ohne Angabe der Rebsorte und Jahrgang)

Wenn Trauben ohne einen *vitis vinifera* Anteil verarbeitet werden, kann daraus Obstwein erzeugt werden. (Sorten- und Jahrgangsangabe möglich)

In weinrechtlicher Hinsicht ist weder eine Vermischung von Trauben mit und ohne vv Anteil zulässig, noch besteht eine Wahlmöglichkeit.

Sprich: z. B. aus Isabellatrauben (enthalten keinen vv Anteil) darf ausschließlich Obstwein erzeugt werden.

Aus z.B. Delaware , Ripatella oder Concord (enthalten gemäß neuesten deutschen Erkenntnissen einen vv Anteil) darf kein Obstwein sondern ausschließlich Wein erzeugt werden.

Im Rahmen der Erzeugung von **Obstwein** aus Keltertrauben die nicht der Art *Vitis vinifera* angehören oder nicht aus einer Kreuzung der Art *Vitis vinifera* mit anderen Arten der Gattung *Vitis* stammen sind die **entsprechenden Bestimmungen des Weinbereichs**, wie Erntemeldung, Bestandsmeldung, Transportbescheinigung, Anmeldung bei Wein-Online etc. einzuhalten.

- a) In der Bestandsmeldung sind die Eintragungen in der Spalte „Sonstige Erzeugnisse“ vorzunehmen
- In der Erntemeldung sind die Eintragungen in der Zeile „Sonstige Erzeugnisse“ vorzunehmen
- Beim Ausfüllen der Transportbescheinigung ist unter

„Art“ das Kürzel SE (Sonstiges Erzeugnis), unter „Qualitätsstufe“ das Kürzel SOE (Sonstige Erzeugnisse), unter „Herkunft“ die Kürzel OEST oder AUSL, und in der „Rebsortenangabe“ das Kürzel DT (für Direktträger) anzugeben.

Die Fachabteilung des BMLFUW ist entsprechend informiert, es werden die jeweiligen Erläuterungen zu den Formularen so wie auch die Kürzelliste angepasst.

- b) Es dürfen in der Etikettierung sämtliche Direktträgersorten angegeben werden, also auch Isabella, (85% Regel)
- c) Es darf der Jahrgang angegeben werden (ebenfalls 85%Regel)

- d) Als Herkunftsbezeichnung darf nur Österreich verwendet werden, eine kleinere Herkunftsangabe ist verboten.
- e) Ein Verschnitt eines solchen Obstweines mit einem Wein ist unzulässig, (ist gemäß § 43 Abs. 1 Z 4 in V.m. § 57 Abs. 1 Z 2 verfälschter Wein)
- f) Aus ausländischem Grundmaterial darf ebenfalls Obstwein hergestellt werden,

§ 14 Abs. 2 der Obstwein-VO:

*Falls das Obst nicht ausschließlich aus Österreich stammt, und lediglich die weitere Herstellung des Obstweines in Österreich erfolgt ist, ist lediglich ein Hinweis auf die Herstellung in Österreich, wie „hergestellt in Österreich“ oder „erzeugt in Österreich“ zulässig, sofern im Gesamtzusammenhang der Aufmachung kein falscher Eindruck hinsichtlich des Obstes („primäre Zutat“) erweckt wird; unzulässig sind in diesem Fall Angaben die die Herkunft mit der Verkehrsbezeichnung verknüpfen, wie „Erzeugnis aus Österreich“.*

- g) Als geschmacksgebendes Nahrungsmittel darf dieser Obstwein zur Herstellung aromatisierter weinhaltiger Getränke bzw. aromatisierter weinhaltiger Cocktails gemäß VO(EU)Nr. 251/20014 mitverwendet werden.

21.11.2017



Ing. Franz Scheibenreif  
Bundeskellereiinspektor  
2751 Steinabrückl  
Tirolerbachgasse 14  
Mobiltel.: 0043/664/4428072  
Fax: 0043/664/774428072  
e- mail: [franz.scheibenreif@bundeskellereiinspektion](mailto:franz.scheibenreif@bundeskellereiinspektion)  
home: [www.bundeskellereiinspektion.at](http://www.bundeskellereiinspektion.at)